

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Organisation des Mittagstisches an den weiterführenden Schulen in Haan

zwischen der Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister,

(nachfolgend „Stadt“ genannt),

dem Trägerverein der Übermittagbetreuung an der Emil-Barth-Realschule

(nachfolgend „Träger“ genannt),

und den weiterführenden Schulen der Stadt Haan, Hauptschule „Zum Diek“, Emil-Barth-Realschule und Städt. Gymnasium

(nachfolgend „Schulen“ genannt)

§ 1

Grundlagen der Zusammenarbeit

Grundlage der Zusammenarbeit bildet die Konsequenz aus den Vorgaben des Schulgesetzes zum Ganzttag bzw. Angeboten der Pädagogischen Übermittagbetreuung gemäß des Landesförderprogramms „Geld oder Stelle“.

Ergänzend zu den Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung der pädagogischen Übermittagbetreuung vereinbaren die o. g. Kooperationspartner die Durchführung und Organisation des Mittagstisches an den drei weiterführenden Schulen (Hauptschule „Zum Diek“, Emil-Barth-Realschule und Gymnasium Haan).

§ 2

Träger der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme ist der Arbeitgeber des in den Schulmensen eingesetzten Personals. Das Personal ist mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht dem Träger unterstellt. Der Träger gewährleistet eine entsprechende Vertretungsregelung. Die Personalauswahl erfolgt in Absprache mit den Schulen durch den Träger gemäß dem festgelegten Anforderungsprofil.

§ 3

Aufgaben des Trägers

Der Träger übernimmt die Abwicklung des Mittagstisches (Vorbereitung der Essensausgabe, Essensausgabe, Nachbereitung einschließlich des Spüldienstes etc.) und stellt hierfür hauswirtschaftliche Kräfte für Hauptschule, Realschule und Gymnasium zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt entsprechend dem Bedarf in Absprache zwischen den Schulen und dem Träger.

Das Personal des Trägers übernimmt die, für die Abwicklung des Mittagstisches erforderlichen und im Arbeitsvertrag bezeichneten Arbeiten in den beiden Mensen im Schulzentrum (Hauptschule „Zum Diek“/Emil-Barth-Realschule) und Gymnasium Haan. Das Personal des Trägers beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß den schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers. Der Träger stellt sicher, dass das Personal gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz belehrt wird und aktuelle Protokolle der Belehrungen vorliegen.

§ 4 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus diesem Vertrag einschließlich der für die Abwicklung des Mittagstisches erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung.

Der Schulträger ist verpflichtet, diese Räumlichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel baulich zu unterhalten und zu reinigen.

Der Schulträger ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

§ 5 Versicherungsschutz

Im Rahmen des Besuchs der Schulmensen zwecks Einnahme einer Mittagsmahlzeit unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Das Personal externer Kooperationspartner wird von diesen eigenständig bei der zuständigen Unfallversicherungskasse versichert. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Bediensteten ist Aufgabe des Trägers.

§ 6 Finanzierung und Abrechnung

Der Schulträger stellt dem Träger für die Organisation und die Durchführung des Mittagstisches inkl. Vor- und Nachbereitung für die Dauer des Schuljahres 2012/2013 ein Betriebskostenbudget in Höhe von 35.750,-€ zur Verfügung. Hierfür sind die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Leistungen des Trägers, insbesondere die Einstellung und Entlohnung von geeignetem Personal, zu gewährleisten. Die Betriebskosten werden in fünf gleich hohen Raten zum 01.09.2012, 01.11.2012, 01.02.2013, 01.05.2013 und 01.07.2013 an den Träger gezahlt. Durch den Träger ist eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung der dem Träger zur Verfügung gestellten Mittel ist gegenüber der Stadt spätestens zwei Monate nach Ablauf dieses Vertrages zu bestätigen.

§ 7 Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres, d.h. für den Zeitraum vom 01.08. 2012 – 31.07.2013 abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn nachhaltig und nachweislich die vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden.

§ 8
Teilnichtigkeit, Ergänzungen

Gegenstände dieses Vertrages können im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder verändert werden. Ergänzungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Haan, den

Stadt Haan

Träger

Schulleitung Hauptschule

Schulleitung Realschule

Schulleitung Gymnasium